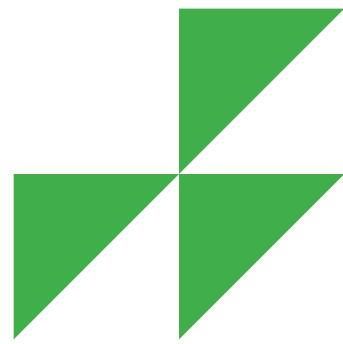


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



02.2026

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

AUFSÄTZE

- Der neue Regulierungsrahmen
– BNetzA beschließt zentrale Festlegungen
von *StB Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg*

33

- Warum eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für mittelständische Energieversorgungsunternehmen sinnvoll ist
– ein Praxisbericht der Stadtwerke Geesthacht GmbH
von *Michael Lukas, LL. B., Geesthacht*

und *Dr. rer. nat. Steve Waitschat, Neustadt in Holstein*

40

WIRTSCHAFTSRECHT

- Datenschutzrecht*
BGH: Weitergabe von Positivdaten an die SCHUFA erlaubt

43

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Preiserhöhungen für Strom und Gas aus „operativen Gründen“

46

STEUERRECHT

- Einkommensteuer*
FG Münster: Freiwillige Zahlungen eines Windparkbetreibers an Anwohner als nicht abziehbare Betriebsausgaben

49

Umsatzsteuer

- FG Niedersachsen: Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen

52

ARBEITSRECHT

- BAG: Zustimmungersetzung des Betriebsrats
– Auswahlentscheidung

55

BUCHBESPRECHUNGEN

56

IM FOCUS

- Informationszugang des Bieters zur Begründung der vergaberechtlichen Bewertung des eigenen Angebots



Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH

In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

IM FOCUS

Informationszugang des Bieters zur Begründung der vergaberechtlichen Bewertung des eigenen Angebots

DokNr. 26091371

Bieter haben nach Abschluss eines Vergabeverfahrens einen Anspruch auf Einsicht in die Bewertung ihres eigenen Angebots – gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IfG). Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig mit Urteil vom 17.12.2025 – 10 C 5.24 entschieden.

Die Klägerin beteiligte sich an einer Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) im offenen Verfahren – erfolglos. Ein Nachprüfungsverfahren leitete sie nicht ein, beantragte aber nach dem IfG die Mitteilung der Dokumentation der begründeten Bewertung ihrer Angebote. Die BA verweigerte das und auch das Verwaltungsgericht (VG Ansbach) wies ihre Klage gegen den ablehnenden Bescheid ab. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH München, Urteil vom 21.06.2024 – 5 BV 22.1295) hob das Urteil des VG auf und verpflichtete die beklagte BA in der Berufungsinstanz, der Klägerin Einsicht in die Wertungsbegründung ihrer Angebote zu gewähren.

Die hiergegen gerichtete Revision der BA hatte keinen Erfolg: das BVerwG bestätigte den Anspruch der Bieterin. Zutreffend habe der VGH das Informationsfreiheitsgesetz für anwendbar gehalten, da vergaberechtliche Vorschriften, die sich auf ein abgeschlossenes Vergabeverfahren beziehen, diesem Gesetz nicht vorgingen. Die Auffassung des Berufungsgerichts, § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) stehe der Mitteilung der Gründe der behördlichen Wertung des eingereichten Angebots an den betreffenden Bieter selbst nicht entgegen, sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

Diese Regelung bezieht ausschließlich den Schutz der Informationen, welche von den am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen eingereicht werden, vor einer Preisgabe gegenüber Dritten und erstreckt diesen Schutz auch auf den Zeitraum nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Einem Zugang des Bieters ausschließlich zu den Informationen über die Bewertung des eigenen Angebots könne sie deshalb nicht entgegengehalten werden. Die gebotene Wettbewerbsneutralität sei gewahrt: Eine wettbewerbswidrige Begünstigung des informationsberechtigten Bieters sei nach den Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts damit nicht verbunden, zumal ein entsprechend beantragter Informationszugang auch konkurrierenden Bieter zu gewähren wäre.

Die Entscheidung des BVerwG bestätigt in erster Linie die verwaltungsrechtliche Sicht auf den Informationszugang zum eigenen Angebot. Für die Praxis ist daneben auch die weitergehende vergaberechtliche Perspektive relevant. So hatte bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 17.11.2022 – Rs. C-54/21 – ANTE A POLSKA u. a. – verdeutlicht, dass unter bestimmten Voraussetzungen sogar Auskunftsrechte hinsichtlich der Bewertung anderer Bieter bestehen können. Das aktuelle Urteil des BVerwG dürfte das Bewusstsein für diese Konstellationen und ihre praktischen Implikationen weiter schärfen. Es unterstreicht die Bedeutung transparenter Vergabeverfahren. Danach ist ein Informationszugang nicht nur ein rechtlicher Rahmen, sondern ein wesentlicher Faktor für Vertrauen und Redlichkeit im Wettbewerb.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastrasse 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bennett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESVinfo/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin